

**Verbandssatzung des Zweckverbands
„Interkommunales Gewerbegebiet
Königsbronn – Heidenheim – Oberkochen“
vom 10.05.2019**

Die Gemeinde Königsbronn und die Städte Heidenheim und Oberkochen vereinbaren aufgrund von § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.2015, folgende Verbandssatzung:

Vorbemerkung

Die Gemeinde Königsbronn und die Städte Heidenheim und Oberkochen vereinbaren aufgrund von § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.2015, folgende Verbandssatzung:

In Anbetracht der globalen, gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und des sich daraus ergebenden Wandels wirtschaftlicher Zusammenhänge ist es geboten, groß dimensionierte, attraktive, verkehrsgünstig und zentral gelegene Ansiedlungsmöglichkeiten für Gewerbebetriebe zu schaffen. Gleichzeitig ist es die Absicht der drei Kommunen, Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für heimische Gewerbebetriebe zu schaffen.

Diese Aufgaben können wegen der vorhandenen topografischen und natürlichen Restriktionen sowie im Hinblick auf einen sinnvollen und schonenden Umgang mit Grund und Boden weder von der Gemeinde Königsbronn noch von den Städten Heidenheim und Oberkochen alleine erfüllt werden. Aus diesem Grund wollen die drei Kommunen auf der Grundlage der vorliegenden Regelungen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Mit der Ansiedlung von Gewerbe- bzw. Industriebetrieben in diesem Gebiet sollen die Bemühungen unterstützt werden, die Wirtschaft in der Region zu stärken und Arbeitsplätze zu erhalten bzw. neue Arbeitsplätze zu schaffen. Die Ausweisung dieses Gewerbe- und Industriegebietes, das sehr verkehrsgünstig an der Bundesstraße B 19 und nicht weit entfernt von der Autobahn A 7 liegt, ermöglicht der Gemeinde Königsbronn und den Städten Heidenheim und Oberkochen eine wesentliche Stärkung der wirtschaftlichen Aktivitäten in ihrer Region.

Die Gemeinde Königsbronn und die Städte Heidenheim und Oberkochen bilden hiermit einen Zweckverband nach den Vorschriften der eingangs genannten gesetzlichen Regelungen.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet

- (1) Die Gemeinde Königsbronn und die Städte Heidenheim und Oberkochen – nachfolgend „Verbandsmitglieder“ genannt – bilden den Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet Königsbronn – Heidenheim – Oberkochen“, im folgenden „Verband“ genannt. Der Verband hat seinen Sitz in Königsbronn, Herwartstraße 2, 89551 Königsbronn (Landkreis Heidenheim).
- (2) Das ca. 16 Hektar große Verbandsgebiet umfasst die im Lageplan der Stadt Oberkochen vom 24.09.2013 orange und rötlich markierte Fläche auf den Gemarkungen Königsbronn und Oberkochen nördlich des Seegartenhofs, östlich der Bahnlinie Ulm – Aalen, südlich der Stadt Oberkochen und westlich der Bundesstraße 19. Die genaue Abgrenzung ergibt sich auf Nachmessung aus diesem Plan. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage). Innerhalb des Verbandsgebiets liegen die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 511/1, 510, 509, 700/1, 700/2, 513, 512/2, 512/1, 697/1, 700, 701, 702, 692/1, 692/3 auf der Gemarkung Oberkochen sowie die Grundstücke mit der Flurstücksnummer 1142/2, 1142/1 und die nördliche Teilfläche mit ca. 11,7 ha Fläche vom Grundstück mit der Flurstücksnummer 935/1 auf der Gemarkung Königsbronn.
- (3) Der Verband wird geführt nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und des GKZ. Damit finden auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Verbandes die für die Gemeinden geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband plant, erschließt und vermarktet das Verbandsgebiet (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung), erwirbt und veräußert Grundstücke und unterhält die erforderlichen Einrichtungen, soweit hierfür nicht die Gemeinde Königsbronn oder die Stadt Oberkochen in alleiniger Verantwortung zuständig sind.
- (2) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 BauGB.

Er tritt insoweit für die verbindliche Bauleitplanung und ihre Durchführung und für die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB an die Stelle der Verbandsmitglieder.

Der Verband ist daher zuständig für

1. das Aufstellen, Ändern und Ergänzen von Bebauungsplänen.

Dazu gehört insbesondere

- der Aufstellungsbeschluss und die ortsübliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange (§§ 3 und 4 BauGB)
- die Beschlussfassung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2, Satz 4 BauGB)
- die öffentliche Auslegung der Entwürfe (§ 3 Abs. 2 und 3 BauGB)
- die Beschlussfassung über den Bebauungsplan insgesamt (Satzungsbeschluss § 10 BauGB)
- die Beantragung der Genehmigung oder die Anzeige an die untere bzw. höhere Verwaltungsbehörde (§ 10 BauGB)
- die ortsübliche Bekanntmachung und die Bereithaltung zu jedermanns Einsicht (§ 10 Abs. 3 BauGB)

2. die Maßnahmen zur Sicherung des Bebauungsplanes

Dazu gehört insbesondere

- der Erlass von Veränderungssperren (§ 14 Abs. 1 BauGB),
- die Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 Abs.1 BauGB),
- die Ausübung allgemeiner Vorkaufsrechte (§ 24 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB),
- der Erlass von Satzungen über besondere Vorkaufsrechte und die Ausübung besonderer Vorkaufsrechte (§ 25 BauGB),
- die Erklärung des Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB zu Vorhaben nach §§ 31, 33 – 35 BauGB.

3. die Maßnahmen zur Bodenordnung wie

- Umlegungen (§§ 45 ff. BauGB)
- Grenzregelungen (§§ 80 ff. BauGB)

4. die Befugnis, Enteignungen zu beantragen (§§ 85 ff. BauGB),

5. Vorbereitung und Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach § 165 BauGB

- (3) Die Gemeinde Königsbronn und die Städte Heidenheim und Oberkochen übertragen dem Verband das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe, im Verbandsgebiet Erschließungsbeiträge im Sinne von § 127 ff. BauGB zu erheben. Der Verband erlässt die erforderliche Satzung. Der Verband trägt den gesetzlich geltenden Eigenanteil an den erschließungsbeitragsfähigen Kosten nach § 29 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie die Herstellungskosten für alle sonstigen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, die nicht zum erschließungsbeitragsfähigen Aufwand gehören. Der Verband kann Erschließungsverträge nach § 11 BauGB abschließen.
- (4) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet die Verpflichtung zur Aufstellung von Grünordnungsplänen nach § 9 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg sowie erforderlichenfalls die Kosten für Grunderwerb und für Leistungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 8 a) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V. mit § 1 a) BauGB.
- (5) Für Erschließungsanlagen sowie sonstige Anlagen, die von Dritten innerhalb oder außerhalb des Verbandsgebiets errichtet werden und die für die Erschließung des Verbandsgebiets erforderlich sind, beteiligt sich der Verband an den Herstellungskosten in einem angemessenen Verhältnis. Näheres wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (6) Dem Verband wird die Straßenbaulast nach den §§ 44 und 45 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg übertragen.
- (7) Dem Verband obliegt die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nach § 41 des Straßengesetzes.
- (8) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Der Verband leistet in diesen Fällen für den geleisteten und nachgewiesenen Aufwand entsprechenden Kostenersatz.

§ 3

Erschließung, Ver- und Entsorgung, Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Die Erschließung des Verbandsgebiets erfolgt abschnittsweise entsprechend des zu erwartenden Bedarfs, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.

- (2) Der Verband überträgt die öffentliche Wasserversorgung des Verbandsgebiets an die Gemeinde Königsbronn im Rahmen ihrer öffentlichen Wasserversorgungssatzung. Soweit erforderlich und möglich, greift der Verband zusätzlich bei der Bereitstellung von Löschwasser auf die Wasserversorgung der Stadtwerke Oberkochen GmbH zurück. Die Gemeinde Königsbronn erhebt die Gebühren, Beiträge und Kostenersätze für Haus- und Grundstücksanschlüsse nach den jeweils gültigen kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften. Die Gemeinde Königsbronn stellt die für die öffentliche Wasserversorgung notwendigen Wasseraufbereitungs- und Verteilungsanlagen für das Verbandsgebiet bereit und trägt die hierfür anfallende Unterhaltungslast. Greift der Verband ganz oder teilweise auf Löschwasserkapazität der Stadtwerke Oberkochen GmbH zurück, erheben die Stadtwerke Oberkochen GmbH die hierfür entstehenden entsprechenden Kostenersätze. Der Verband übernimmt die Kosten für die Vorfinanzierung dieser Anlagen und erstattet die Vorfinanzierungskosten an die Gemeinde Königsbronn und im Fall der Inanspruchnahme von Anlagen der Stadtwerke Oberkochen GmbH an die Stadtwerke Oberkochen GmbH. Die Vorfinanzierungskosten errechnen sich aus dem Restbuchwert der Anlagen abzüglich der Restbuchwerte von Zuschüssen und Beiträgen. Diese Differenz wird jährlich zum 31.12. ermittelt und mit dem Durchschnittssatz aus Fremd- und Eigenkapital des jeweiligen Jahres verzinst. Der Verband erstattet die Vorfinanzierungskosten innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Königsbronn oder der Stadtwerke Oberkochen GmbH.
- (3) Die Betriebsführung für die öffentliche Wasserversorgung kann von der Gemeinde Königsbronn auch an ein Versorgungsunternehmen der Verbandsmitglieder vergeben werden. Gleiches gilt für die Bereitstellung von Löschwasser von der Stadtwerke Oberkochen GmbH für den Fall, dass im Verbandsgebiet die Löschwasserkapazität ganz oder teilweise von der Stadtwerke Oberkochen GmbH bereitgestellt wird.
- (4) Die Gas- und Stromversorgung erfolgt durch noch zu bestimmende Versorgungsunternehmen.
- (5) Die Gemeinde Königsbronn oder die Stadt Oberkochen übernehmen für den Verband die Erfüllung aller Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen ihrer jeweils gültigen Abwassersatzung. Sie erhebt die Gebühren, Beiträge und Kostenersätze für Haus- und Grundstücksanschlüsse nach den jeweils gültigen kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften. Die Entscheidung hierfür wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen. Die Gemeinde Königsbronn oder die Stadt Oberkochen kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben wiederum Dritter bedienen.

- (6) Die Gemeinde Königsbronn oder die Stadt Oberkochen stellt die zur Abwasserentsorgung notwendigen Kanäle und Anlagen innerhalb und außerhalb des Verbandsgebiets auf ihre Kosten her. Der Verband übernimmt die Kosten für die Vorfinanzierung und erstattet diese an die Gemeinde Königsbronn oder die Stadt Oberkochen. Die Vorfinanzierungskosten errechnen sich aus dem Restbuchwert der Anlagen abzüglich der Restbuchwerte von Zuschüssen und Beiträgen. Diese Differenz wird jährlich zum 31.12. ermittelt und mit dem Durchschnittssatz aus Fremd- und Eigenkapital des jeweiligen Jahres verzinst. Der Verband erstattet die Vorfinanzierungskosten innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Königsbronn oder die Stadt Oberkochen.
- (7) Sofern bereits bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Verbandsgebiet genutzt werden, gewährt der Verband an den jeweiligen Eigentümer der entsprechenden Einrichtung einen Kostenersatz und zwar nach dem Restbuchwert dieser Einrichtung zum 31. Dezember des Übernahmejahres. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (8) Die Gemeinde Königsbronn und die Stadt Oberkochen übertragen dem Verband das Recht und die Pflicht, im Verbandsgebiet zur Refinanzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. § 2 Abs. 4 dieser Satzung) eine Satzung nach § 135 c) BauGB zu erlassen.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§§ 5 und 6 dieser Satzung) und der Verbandsvorsitzende (§§ 7 und 8 dieser Satzung).

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Der Verbandsversammlung gehören folgende Vertreter der Verbandsmitglieder kraft Amtes an:

- der Bürgermeister der Gemeinde Königsbronn
- der Oberbürgermeister der Stadt Heidenheim
- der Bürgermeister der Stadt Oberkochen

Außerdem gehören der Verbandsversammlung jeweils drei Vertreter der Verbandsgemeinde Königsbronn sowie der Verbandsgemeinden Heidenheim und Oberkochen an.

- (2) Die Bürgermeister der Gemeinde Königsbronn und der Stadt Oberkochen und der Oberbürgermeister der Stadt Heidenheim werden im Verhinderungsfall durch ihren allgemeinen Stellvertreter oder durch einen Beauftragten nach § 53 Abs. 1 GemO vertreten.

Die weiteren Vertreter jedes Verbandsmitglieds und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom jeweiligen Gemeinderat auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§ 30 Abs. 1 GemO) gewählt. Die Wahl ist widerruflich.

- (3) Jedes Verbandsmitglied hat vier Stimmen, wobei jeder Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung jeweils nur eine Stimme abgeben kann. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden (§ 13 Abs. 2 GKZ).

§ 6

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Verbandes. Sie legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbands fest und beschließt über alle nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallenden Angelegenheiten. Sie ist insbesondere zuständig für
- a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 - b) die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbands und die Auseinandersetzungsvereinbarung. Zu der Auflösung und Auseinandersetzungsvereinbarung ist die Zustimmung der Verbandsmitglieder erforderlich,
 - c) den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung und etwaiger Nachtragssatzungen,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbands sowie der Jahresabschlüsse von etwaigen Sonderrechnungen von Sondervermögen des Verbands,
 - e) die Beschlussfassung über Bebauungspläne, Bau- und Erschließungsmaßnahmen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen,
 - f) die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsversammlung,
 - g) die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch bedeutsam sind,

- h) Personalentscheidungen im Sinne des § 24 Abs. 2 GemO bei Beamten ab der Besoldungsstufe A 11 gehobener Dienst und sonstigen leitenden Bediensteten des Verbands ab der Entgeltgruppe 10 TVöD,
 - i) die Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden,
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle drei Verbandsmitglieder stimmberechtigt vertreten sind. Dies ist der Fall, wenn von jedem Verbandsmitglied mindestens der Bürgermeister / Oberbürgermeister oder im Verhinderungsfall deren allgemeine Stellvertreter und mindestens ein weiterer Vertreter jeder Verbandsgemeinde anwesend sind, so dass mindestens sechs der satzungsgemäßen Stimmen in der Verbandsversammlung anwesend sind
 - (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, für die die Verbandsversammlung zuständig ist, verlangt.
 - (4) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung § 15 GKZ und die §§ 36 bis 38 GemO.

§ 7

Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende soll einer der drei Bürgermeister / Oberbürgermeister der Mitgliedsgemeinden sein. Dies gilt auch für seine beiden Stellvertreter. Sie werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Amtsinhaber die Amtschäfte weiter.
- (2) Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

§ 8

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband, soweit § 16 GKZ und entsprechend anzuwendende Vorschriften der GemO nichts anderes bestimmen.

- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er ist außerdem zuständig für die Aufgaben der laufenden Verwaltung, soweit § 16 GKZ und entsprechend anzuwendende Vorschriften der GemO nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verbandsverwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Soweit er nicht ohnehin nach diesen Bestimmungen zuständig wäre, entscheidet er
 - a) über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu EUR 30.000 im Einzelfall,
 - b) über die Vergabe, den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Betrag von EUR 30.000 im Einzelfall.
 - c) über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu EUR 10.000 im Einzelfall,
 - d) über die Stundung von Forderungen
 - bis zu 4 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - bis zu 12 Monaten bis zu einer Höhe von EUR 15.000 im Einzelfall
 - ab 12 Monate bis 24 Monate von mehr als EUR 15.000 bis EUR 30.000 im Einzelfall.
 - e) über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von EUR 15.000 im Einzelfall,
 - f) über die Vermietung und Verpachtungen, die einzeln nicht mehr als EUR 5.000 pro Jahr erbringen,
 - g) über die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A10, von Beschäftigten bis Vergütungsgruppe 9 TVöD und von geringfügig Beschäftigten.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einzuberufenden Sitzung (§ 34 Abs. 2 GemO) aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Im Übrigen finden auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Gemeinderäte sinngemäße Anwendung (§ 16 Abs. 4 GKZ).

§ 9 Verbandsverwaltung

- (1) Soweit es zur Erfüllung von Aufgaben des Verbands notwendig ist, stellt der Verband Beamte und Beschäftigte ein, wenn er sich nicht zur Erledigung der Aufgaben bei geeigneten Beamten und Beschäftigten eines oder mehrerer Verbandsmitglieder oder eines Dritten bedient. Näheres ist zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied zu vereinbaren. Die Beamten und Bediensteten erhalten für ihre Verbandstätigkeit gegebenenfalls eine Vergütung, die der Verbandsvorsitzende festlegt. Hierüber ist die Verbandsversammlung zu unterrichten. Für den Fall der Gewährung einer Vergütung nach Satz 3 werden vom Verband keine Personalkosten erstattet.
- (2) Verletzt ein Bediensteter eines Verbandsmitglieds in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband entsprechend den allgemeinen Amtshaftungsvorschriften. In anderen Fällen haftet das Verbandsmitglied, für das er tätig ist bzw. war.

§ 10 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb von Sitzungen eine Entschädigung nach Pauschalsätzen, die durch Satzung geregelt wird.
- (2) Unbeschadet der Regelung nach Abs. 1 erhalten der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter für ihre Verbandstätigkeit eine durch die Verbandsversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung. Diese beträgt pro Jahr bis zum Beschluss über neue Entschädigungssätze für den Verbandsvorsitzenden EUR 1.800 und für die Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden jeweils EUR 900.

§ 11 Verwaltungs- und Betriebskosten

- (1) Die Verbandsmitglieder sind im gegenseitigen Einvernehmen berechtigt, Fremdleistungen für die gemeinsame Planung und Erschließung des Verbandsgebiets im Vorgriff auf die Bildung des Verbands in Auftrag zu geben. Der Verband verpflichtet sich zur Übernahme aller hierbei anfallenden / entstehenden Kosten.

- (2) Soweit der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben Personal und / oder Sachmittel der Verbandsmitglieder beansprucht, werden die notwendigen Kosten auf Nachweis erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt unter Zugrundelegung einheitlicher Verrechnungssätze. Die erstattungsfähigen Kosten / Leistungsarten und deren Verrechnungssätze sind von den Verbandsmitgliedern zu ermitteln und vom Verbandsvorsitzenden zu beschließen. Dies gilt nicht für Leistungen von Eigenbetrieben der Verbandsmitglieder.
- (3) Kostenerstattungen nach Abs. 2 sind nur für Aufwendungen, die nach Verbandsgründung entstehen, zulässig. Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen nach Abs. 1.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufwendungen des Verbands werden, soweit sie nicht durch andere Einnahmen oder Darlehen gedeckt werden, durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird im Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr getrennt nach Verwaltungs- / Betriebskostenumlage und Vermögensumlage festgelegt.
- (2) Die Verbandsmitglieder tragen zur Deckung des Finanzbedarfs je zu einem Drittel bei.
- (3) Die Vermögensumlage wird einen Monat nach Anforderung, die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Haushaltsjahres zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von 2 % jährlich über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu leisten.

§ 13 Verwendung von Einnahmen

- (1) Das Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen aus dem Verbandsgebiet wird nach Abzug der Gewerbesteuerumlage jeweils zu einem Drittel auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt zum Ende eines Haushaltsjahres. Es werden vierteljährliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Gewerbesteuerereinnahmen an die Verbandsgemeinden gezahlt.
- (2) Der Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 wird nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsmitglieder berücksichtigt. Dies gilt auf die Dauer des Bestehens des Verbandes, mindestens jedoch für fünf Jahre von der Verbandsgründung an.

- (3) Das Gesamtgrundsteuer-Ist-Aufkommen aus dem Verbandsgebiet wird jeweils zu einem Drittel auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt zum Ende eines Haushaltsjahres. Hierbei bleibt der Anteil des Grundsteuer-Ist-Aufkommens unberücksichtigt, der vor der Gründung des Zweckverbands der Gemeinde Königsbronn und der Stadt Oberkochen zustand. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden, insbesondere des Gewerbesteuergesetzes oder des Finanzausgleichsgesetzes, die vorstehenden Regelungen in einer dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechender Weise zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu fassen.
- (5) Einnahmen des Verbandes aus der Veränderung des Anlagevermögens, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht benötigt werden, werden an die Verbandsmitglieder gemäß § 12 Abs. 2 dieser Satzung abgeführt.
- (6) Im Verbandsgebiet erwirtschaftete bzw. anfallende Erträge und Entgelte aus Konzessionsverträgen, Wegebenutzungs-, Durchleitungsrechten oder sonstige Nutzungsrechte stehen dem Verbandsmitglied zu. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, diese Einnahmen dem Verband zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach den jeweiligen Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsmitglieder.

§ 15 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Tilgung der Schulden verbleibende Verbands- / Betriebsvermögen veräußert und der Erlös unter den Mitgliedern nach dem Maßstab des § 12 Abs. 2 dieser Satzung aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen im gleichen Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.

§ 16 Marketing

- (1) Die eigenständige gewerbliche Entwicklung der Verbandsmitglieder einschließlich der Neuausweisung bzw. Erweiterung von Gewerbegebieten bleibt von der Verbandsgründung unberührt. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich jedoch, sich gegenüber den im Verbandsgebiet angesiedelten bzw. ansiedlungswilligen Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung zuwiderlaufen würde.

- (2) Marketing- und Strategiemaßnahmen zur Gewerbe- und Industrieansiedlung sind mit den Wirtschaftsbeauftragten der Verbandsmitglieder abzustimmen.

§ 17

Übergangsbestimmungen

Bis zur ersten Wahl des Verbandvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Oberbürgermeister der Stadt Heidenheim, in seiner Vertretung als erster Stellvertreter der Bürgermeister der Gemeinde Königsbronn und als zweiter Stellvertreter der Bürgermeister der Stadt Oberkochen, wahr.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verbandssatzung vom 10.05.2019 wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlass vom 20.05.2019 Nr. 14-2207-550/04 ZV Interkommunales Gewerbegebiet Königsbronn, Heidenheim, Oberkochen, genehmigt und am 24.05.2019 öffentlich bekannt gemacht.

